

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax:: (05 11) 12 41-769
Internet:: www.Landeskirche-Hannover.de
Auskunft:: Herr Dr. Mainusch/Frau Willudda
Durchwahl: (05 11) 12 41- 284/ -650
E-Mail: Birgit.Willudda@evlka.de
Datum: 8. April 2003
Aktenzeichen: GenA 3002 III 8, 24 R 230-11

Rundverfügung K 5/2003

Informationen zur Stellenplanung im laufenden Planungszeitraum

Die Stellenrahmenplanung der Kirchenkreise ist bis Jahresende vorzulegen; die Planungen müssen jedoch erst bis zum 31.12.2006 bzw. 31.12.2008 umgesetzt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

erstmalig haben Sie in Bezug auf die Pfarr- und Mitarbeiterstellen in Ihrem Kirchenkreis für einen Zeitraum von sechs Jahren (drei Doppelhaushalte) zu planen.

Mit der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Stellenplanungsgesetzes (Stellenplanungsverordnung – StPIVO) vom 20. Februar 2002 (KABl. S. 30) sind die Grundlagen für diese Planung gelegt worden. Nach § 13 StPIVO sind die unmittelbar für Personalausgaben pauschal zur Verfügung gestellten Mittel (Pauschale) innerhalb eines Zwei-Jahres-Zeitraumes um jeweils ein Drittel des Stellenüberhangs der Pauschale abzubauen. Sonst ist die Pauschale entsprechend zu kürzen.

Die 23. Landessynode hat in ihrer 16. Sitzung am 29.11.2002 eine hiervon abweichende "Verschiebung der ersten Stufe der zweiprozentigen Einsparung" beschlossen und das Landeskirchenamt gebeten, die rechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Dieses haben wir mit einer neuen Rechtsverordnung zur Änderung der Stellenplanungsverordnung getan, die gerade veröffentlicht wurde.

Die Kirchenkreise sind nach dieser Rechtsverordnung in den ersten Jahren des Planungszeitraumes von einer Kürzung der pauschaliert zugewiesenen Mittel für Personal befreit, auch wenn keine Einsparleistungen erbracht werden. Bis zum Ende des vierten Jahres (31.12.2006) ist allerdings ein Drittel des durch die Pauschale bedingten Stellenüberhangs abzubauen. Sonst sind die pauschal zugewiesenen Mittel vom 01.01.2007 an entsprechend zu kürzen. Bis zum Ende des sechsten Jahres (31.12.2008) ist die Gesamtausstattung des Kirchenkreises schließlich bis zur Höhe der festgesetzten Obergrenze zu reduzieren, sonst erfolgt vom 01.01.2009 an eine Kürzung um Zweidrittel des noch durch die Pauschale bedingten Stellenüberhangs.

Die Kirchenkreise haben also vier Jahre für die **Umsetzung** der ersten Stellenreduzierungen Zeit. Dieser zusätzliche Freiraum bei der Umsetzung der Stellenplanung bedeutet allerdings nicht, dass die Kirchenkreise ihre Stellenrahmenplanung aussetzen können. § 9 Abs. 3 StPIVO sieht vor, dass die Kirchenkreise ihren **Stellenrahmenplan spätestens ein Jahr nach Beginn des Planungszeitraumes**, also bis zum Ende dieses Jahres, vorzulegen haben. Diese Bestimmung hat weiterhin Gültigkeit.

Soweit ein Kirchenkreis die Obergrenze überschreitet, dürfen frei werdende Stellen, insbesondere Pfarrstellen, außerdem nur mit unserer Genehmigung wieder besetzt werden. Auch an dieser Regelung hat sich nichts geändert.

In dem uns vorzulegenden Stellenrahmenplan bitten wir auch darzulegen, ob und welche Formen regionaler Zusammenarbeit bzw. Regionen im Kirchenkreis bestehen. Gegebenenfalls bitten wir um entsprechende Erläuterungen. Nur auf diese Weise werden Stellenrahmenpläne nachvollziehbar, und wir können unserer Verpflichtung nachkommen, darauf hinzuwirken, "dass die kirchlichen Körperschaften im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sachgerecht mit Pfarr- und Mitarbeiterstellen (Stellen) ausgestattet werden" (vgl. § 1 Abs. 1 Stellenplanungsgesetz). Beachten Sie bitte bei Ihrer Stellenrahmenplanung auch die Mindestausstattung bestimmter Arbeitsbereiche und das zahlenmäßige Verhältnis der Pfarrstellen und der Diakonenstellen (§ 11 StPIVO).

Wir bitten, soweit noch nicht geschehen, zügig die Beratungen zur Stellenrahmenplanung Ihres Kirchenkreises aufzunehmen. Bitte tun Sie dies auch, wenn Ihr Kirchenkreis zu den Kirchenkreisen gehört, bei denen eine Neufestsetzung der Obergrenze rückwirkend zum 01.01.2003 notwendig wird. Leider können wir momentan nicht ausschließen, dass wir in einigen Kirchenkreisen die Obergrenze neu festsetzen müssen. Dadurch kann sich auch der Maßstabsbetrag nach § 3 Abs. 2 StPIVO noch einmal geringfügig ändern. Die Änderung des Maßstabsbetrages könnte dazu führen, dass im Ergebnis für alle Kirchenkreise/Planungsbereiche die Obergrenzen und damit die Vorgaben für die zu erbringenden Einsparleistungen noch einmal in geringem Umfang geändert werden.

Wir sind bemüht, diese Frage so schnell wie möglich zu klären, und werden Sie umgehend benachrichtigen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff